

BVI¹-Position zum Referentenentwurf der BaFin über eine Verordnung zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

Wir danken für die Gelegenheit, noch vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorgaben für Wertpapierinstitute am 26. Juni 2021 zu den Entwürfen der nach dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) vorgesehenen Verordnungen Stellung zu nehmen. Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist von nur vier Wochen mit mehreren Feiertagen und der komplexen Rechtsmaterie konnten wir die Entwürfe noch nicht abschließend beurteilen und mit den betroffenen Gesellschaften abstimmen, ob diese insgesamt angemessen sind. Wir beschränken daher unsere Ausführungen vorerst auf wesentliche Aspekte der Vergütungs- und Anzeigenverordnung und behalten uns vor, weitere Anmerkungen nachzureichen.

Artikel 2: Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpI-VergV)

I. Zeitplan im Kontext der EU-Vorgaben

Wir bitten, die WpI-VergV aus dem Maßnahmenpaket herauszulösen und erst nach Verabschiedung der noch ausstehenden technischen Regulierungsstandards (RTS) und der EBA-Vergütungsleitlinien anzupassen. Zeitdruck, die WpI-VergV noch vor Inkrafttreten des WpIG am 26. Juni 2021 zu verabschieden, sehen wir im Gegensatz zu den anderen Verordnungen dieser Konsultation nicht. Anderenfalls sind die Anforderungen der WpI-VergV auf die in Art. 30 und 32 IFD genannten Vorgaben zu beschränken. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag hatten wir bereits zur Konsultation des Referentenentwurfs des IFD-Umsetzungsgesetzes eingebracht (vgl. [BVI-Position](#), Seiten 11 ff.).

Begründung:

Die Neustrukturierung des Vergütungssystems für Wertpapierinstitute steht in engem Zusammenhang mit den EU-Vorgaben der IFD und deren Level-2- und -3-Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere die noch nicht verabschiedeten zusätzlichen RTS zur Identifizierung von Mitarbeiterkategorien sowie zur Auszahlung der variablen Vergütung in bestimmten Instrumenten und die ebenfalls noch ausstehenden Vergütungsleitlinien der EBA. Diese Dokumente legen zahlreiche Anforderungen fest, die durch die neue WpI-VergV ebenfalls geregelt oder ergänzt werden sollen. Es ist daher zwingend geboten, zunächst diese EU-Vorgaben abzuwarten, um eine angemessene Umsetzung auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Dies gilt beispielsweise für die Identifizierung von Mitarbeitern, die Auszahlung in Instrumenten und den Umgang mit Abfindungen.

Insbesondere verzögern sich die noch ausstehenden RTS. Die EU-Kommission hat den Rat und den im EU-Parlament zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Währung in einem Brief informiert, dass die von der EBA mittlerweile vorgelegten RTS-Entwürfe von der EU-Kommission nicht innerhalb der Dreimonatsfrist angenommen werden konnten, da einige Anpassungen an den ursprünglichen Entwürfen derzeit erörtert werden, was zusätzliche Zeit im Annahmeverfahren erfordert (**Anlage**). Inhaltliche

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten knapp 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Änderungen im Vergleich zu den von der EBA unterbreiteten Vorschlägen können sich daher noch ergeben. Mit der Veröffentlichung der überarbeiteten RTS-Entwürfe der EU-Kommission müssen zudem Rat und EU-Parlament informiert werden, die dann innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände erheben können. Die finalen RTS können daher erst danach im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Schon allein deshalb dürfte sich das gesamte Verfahren insgesamt wesentlich verzögern.

Auch die EBA-[Vergütungsleitlinien](#) sollen erst Ende Juni 2021 final veröffentlicht werden. Anschließend bedarf es noch der offiziellen Übersetzung in die jeweiligen Landessprachen. Unabhängig davon hat die EBA im Entwurf eine Umsetzungsfrist vorgeschlagen, wonach die betroffenen Wertpapierinstitute ihre Vergütungspolitik bis zum 31. Dezember 2021 umsetzen und dokumentieren müssen. Zudem soll die neue Vergütungspolitik für das Leistungsjahr angewendet werden, das nach dem 31. Dezember 2021 beginnt. Damit bestünde noch ausreichend Zeit, im Laufe des Sommers die Wpl-VergV im Lichte der EU-Vorgaben anzupassen.

Viele der Vorgaben in der Verordnung werden zudem erst durch die EBA-Leitlinien näher konkretisiert. Hier stellt sich die generelle Frage, ob Vorgaben von nicht verbindlichen Leitlinien einer EU-Behörde in eine nationale Verordnung überführt werden sollten. Sollten sich diese ändern, könnten die darin ausgeführten Praktiken nicht flexibel angepasst werden, sondern müssten zunächst ein formales Veränderungsverfahren durchlaufen, was viel Zeit in Anspruch nimmt. Wir sehen daher keinen Grund, von dem bisherigen Prinzip abzuweichen, dass die BaFin auf ihrer Internetseite verkündet, ob sie Leitlinien der EBA in ihrer Verwaltungspraxis einhält bzw. nicht einhält. Dies würde aber eine grundlegende Überarbeitung des Verordnungsentwurfes erfordern, der dann auf die (EU-)gesetzlichen Vorgaben der Art. 30 und 32 IFD reduziert werden müsste.

II. 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben

Wir können den Ansatz nachvollziehen, sich möglichst an den bestehenden Regeln der Institutsvergütungsverordnung (IVV) zu orientieren und somit den Unternehmen, die dort bislang im Anwendungsbereich erfasst waren, den Übergang zu erleichtern. Dennoch muss sich die neue Wpl-VergV an den (EU-)gesetzlichen Vorgaben orientieren, die von denen der Bankenregulierung in der CRD und im KWG bzw. der IVV in einigen Punkten wesentlich abweichen. Insbesondere bedarf es im Interesse einer Maximalharmonisierung einer 1:1-Umsetzung der sehr detaillierten Vorgaben der Artikel 30 und 32 IFD in die neue Vergütungsverordnung. Der Entwurf sollte daher nochmals kritisch geprüft werden, ob und inwieweit es darüber hinaus überhaupt noch weiterer Detailregelungen in einer nationalen Verordnung bedarf (z. B. in Bezug auf die Definition von Mitarbeiterkategorien). Es sollte unbedingt vermieden werden, in der nationalen Vergütungsverordnung Vorgaben festzulegen, die von denen auf EU-Ebene abweichen und damit zu unterschiedlichen Regelungen im Vergleich zu anderen EU-Ländern führen könnten. Dies könnte zu Standort- und Wettbewerbsnachteilen für die in Deutschland ansässigen Wertpapierinstitute führen.

Schließlich fehlen wesentliche Aspekte des Proportionalitätsgrundsatzes, die der EU-Gesetzgeber ausdrücklich für die Auszahlung für variable Vergütungen bis maximal 50.000 Euro festgelegt hat (vgl. Art. 32(4) und (5) IFD). Wir können daher nicht nachvollziehen, weshalb diese Vorgaben für die in Deutschland ansässigen Wertpapierinstitute nicht zur Anwendung kommen sollen.

III. Detaillierte Anmerkungen

Vorbehaltlich der vorgenannten Ausführungen haben wir zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Wpl-VergV folgende wesentliche Anmerkungen:

1. Anwendungsbereich und Mitarbeiterdefinition (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 7 Wpl-VergV-E)

- a) Wir bitten, § 1 Abs. 1 Wpl-VergV-E wie folgt zu fassen und die Aufzählung der einzelnen Mitarbeiter zu streichen sowie in der gesamten Wpl-VergV-E sämtliche Bezugnahmen auf „Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „identifizierte Mitarbeiterkategorien“ zu ersetzen:

„(1) Diese Verordnung gilt für alle Mittleren Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 17 des Wertpapierinstitutsgesetzes und für die Vergütung einzelner vom Wertpapierinstitut zu identifizierender Mitarbeiterkategorien einschließlich der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter gemäß § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes, sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 7 dieser Verordnung, deren berufliche Aktivitäten sich nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/... (RTS „identified staff“) wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihm verwalteten Vermögenswerte auswirken (identifizierte Mitarbeiterkategorien), einschließlich

- ~~1. der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter gemäß § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes,~~
- ~~2. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die nachgelagerte Führungsebene bilden,~~
- ~~3. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können,~~
- ~~4. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrolleinheiten und~~
- ~~5. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der nachgelagerten Führungsebene oder eines Risikoträgers entspricht.“~~

Begründung:

Der Anwendungsbereich im Verordnungsentwurf widerspricht einer 1:1-Umsetzung des Artikels 30(1) IFD. Danach sollen die Grundsätze für eine Vergütungspolitik nur für einzelne Mitarbeiterkategorien und nicht für einzelne Mitarbeiter zur Anwendung kommen. Alle Verweise mit Bezug zu Mitarbeitern sollten daher gestrichen und durch den Begriff der „identifizierten Mitarbeiterkategorien“ ersetzt werden.

Eine Aufzählung der einzelnen Mitarbeiter(kategorien) in der Wpl-VergV ist auch nicht erforderlich, weil diese abschließend durch einen RTS EU-weit einheitlich festgelegt werden (vgl. Artikel 30(4) IFD). Ein Verweis auf die dort genannten Mitarbeiterkategorien genügt daher, um den Anwendungsbereich der Wpl-VergV abschließend zu definieren.

Durch das Wort „einschließlich“ vor der Aufzählung wird zudem der Eindruck erweckt, dass die danach aufgezählten Mitarbeiter ergänzend zu den in dem RTS definierten Mitarbeiterkategorien zur Anwendung kommen sollen. Das wäre zu weitgehend und stünde nicht im Einklang mit den EU-Vorgaben. Beispielsweise hat die EBA in ihrem RTS-Entwurf nur die Führungsebene der Kontrolleinheiten als Mitarbeiterkategorie vorgeschlagen, während der vorliegende Entwurf sämtliche Mitarbeiter der Kontrolleinheiten einbeziehen würde (vgl. Nr. 4). Ein weiteres Beispiel sind die Mitarbeiter mit einer bestimmten Höhe der Gesamtvergütung (Nr. 5), die im Verordnungsentwurf entgegen dem Wortlaut des Art. 30(1) IFD nicht an die Voraussetzung gebunden werden, dass deren



berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder den von ihr verwalteten Vermögenswerten auswirkt. Die entsprechende Formulierung in Satz 1 ist nicht ausreichend, um zu verhindern, dass die Mitarbeiter der Nr. 5 allein aufgrund ihres Gehalts und ohne Risikobezug in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Im Übrigen ist der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Wpl-VergV-E verwendete Begriff des „Risikoträgers“ nicht definiert.

b) Wir bitten, § 2 Abs. 7 Wpl-VergV-E zu streichen und § 1 Abs. 2 Wpl-VergV-E wie folgt zu fassen:

„(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

- 1.** Vergütungen, die
 - a. durch Tarifvertrag vereinbart sind,
 - b. im Geltungsbereich eines Tarifvertrags durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen vereinbart sind oder
 - c. aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind,
- 2. Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter gemäß § 84 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs.**

Begründung:

Die in § 2 Abs. 7 letzter Satz Wpl-VergV-E genannte Ausnahme für Handelsvertreter sollte direkt in § 1 Abs. 2 Wpl-VergV-E überführt werden. Die darüber hinaus gehende Definition der Mitarbeiter in § 2 Abs. 7 ist zu streichen (siehe zuvor unter a). Insbesondere geht die in § 2 Abs. 7 Nr. 2 Wpl-VergV-E genannte Voraussetzung für Auslagerungssachverhalte über die Bestimmungen der IFD hinaus, was mit dem Maximalharmonierungsgebot unvereinbar ist. Die Notwendigkeit einer 1:1-Übernahme des Wortlauts der IVV (vgl. § 2 Abs. 7 Nr. 2) ist nicht ersichtlich.

2. Begriffsbestimmungen (§ 2)

Viele der Begriffsbestimmungen werden erst durch die EBA-Leitlinien näher definiert, die bislang noch nicht abschließend vorliegen und weshalb wir hier noch keine abschließende Position abgeben können. Vorbehaltlich dessen haben wir zu § 2 folgende Anmerkungen:

- a) § 2 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 Wpl-VergV-E: Hier sollte das Wort „sowie“ durch ein „oder“ ersetzt werden.
- b) § 2 Abs. 7 Wpl-VergV-E ist zu streichen (siehe Begründung oben).

3. Angemessenheit der Vergütung und der Vergütungssysteme (§ 5)

Wir bitten, den Wortlaut von § 5 Wpl-VergV-E an den Wortlaut von Art. 30(1) IFD anzupassen und insbesondere die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 sowie Abs. 2 Wpl-VergV-E genannten Anforderungen an die Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten sowie die Anforderungen an die Abfindungen in § 5 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Die Vorgaben in § 5 entsprechen nicht 1:1 den Vorgaben des Art. 30(1) IFD und sind daher im Sinne einer Maximalharmonisierung anzupassen.

Kontrolleinheiten: Wir wenden uns gegen die im Entwurf festgelegten Anforderungen an die Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten in Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 von § 5 Wpl-VergV-E. Diese sind in



diesem Umfang in der IFD nicht vorgesehen. Vielmehr legt Art. 30(1)(g) IFD lediglich fest, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung durch Kontrollbeauftragte mindestens einmal jährlich geprüft wird. Zudem sind nach Art. 30(1)(h) IFD Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben von den Abteilungen, die sie überwachen, unabhängig, verfügen über ausreichende Autorität und werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden. Weitergehende Anforderungen bestehen nicht.

Insbesondere ist § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wpl-VergV-E zu streichen, mit dem eine Begrenzung für die Höhe der variablen Vergütung für die Mitarbeiter von Kontrolleinheiten eingeführt wird, weil der Schwerpunkt der Vergütung auf dem fixen Vergütungsbestandteil liegen muss. Dies widerspricht der generellen Regelung in der IFD und dem Ansatz in der Verordnung selbst (§ 6 Abs. 1), dass das Wertpapierinstitut ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festlegen soll. Strengere Vorgaben für Kontrolleinheiten sind auf EU-Ebene nicht vorgesehen.

Abfindungen: Die Vorgaben zu den Abfindungen sollten auf die des Art. 32(1)(g) IFD beschränkt werden, wonach Vergütungspakete im Zusammenhang mit Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen aus Verträgen in früheren Beschäftigungsverhältnissen mit den langfristigen Interessen des Wertpapierinstituts im Einklang stehen müssen. Auch hierzu hat die EBA in ihrem Entwurf der Vergütungsleitlinien weitere Ausführungen gemacht, die noch nicht abschließend vorliegen und in der Konsultation auch auf Kritik gestoßen sind.

4. Variable Vergütung (§ 6)

Wir bitten, den Wortlaut von § 6 Wpl-VergV-E an den Wortlaut der Art. 30(1)(k) und 32 IFD anzupassen.

Begründung:

Die Gesetzesbegründung zu § 46 WpIG betont, dass Mittlere Wertpapierinstitute selbst ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festsetzen können.

Absatz 1: Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz der Ausgestaltung des Verhältnisses der variablen zur fixen Vergütung, wie dies in Absatz 1 des § 6 Wpl-VergV-E festgelegt ist. Allerdings sollten sich hier die Formulierungen allein an den Vorgaben des Art. 30(1)(k) orientieren. Alle darüber hinaus gehenden Wertungen werden über die EBA-Leitlinien festgelegt. Die im letzten Satz enthaltenen Aussagen halten wir daher in der Verordnung nicht für erforderlich.

Absatz 2 steht nicht im Einklang mit den Vorgaben des Art. 32 IFD und sollte daher auf den Wortlaut dieses Artikels begrenzt werden. Auf folgende Aspekte möchten wir besonders hinweisen:

a) Rückforderung/Malus (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Wpl-VergV-E)

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) Wpl-VergV-E: Im Vergleich zu Art. 32(1)(m)(i) IFD fehlt hier der zwingend erforderliche Bezug zu „**erheblichen Verlusten**“. Eine bloße Bezugnahme auf Verluste ohne Erheblichkeitsgrenze ist nicht mit einer 1:1-Umsetzung der IFD vereinbar.



§ 6 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) Wpl-VergV-E: Es ist unklar, worin die Notwendigkeit der Verwendung des Begriffs „bedeutend“ (statt „erheblich“ gemäß Art. 32(1)(m)(i) IFD) liegt. Zudem ist die Erheblichkeitsschwelle wesentlich höher als die der „bedeutenden“ Verluste. Daher sollte der Begriff „bedeutend“ durch „erheblich“ ersetzt werden.

b) Abschwächen der wirtschaftlichen Entwicklung des Wertpapierinstituts (§ 6 Abs. 2 Nr. 10)

§ 6 Abs. 2 Nr. 10 Wpl-VergV-E: Diese Vorgabe geht weit über die Bestimmungen der IFD hinaus und sollte daher durch den Wortlaut von Art. 32(1)(m) IFD ersetzt werden. Unklar ist, in welchem Verhältnis diese Regelung mit der Malus-/Rückforderungsregelung in Nummer 4 steht. Insbesondere ist der Terminus „abschwächt“ zu unpräzise und würde selbst insignifikante, einmalige (ggf. im Rahmen einer Wachstumsstrategie antizipierte/geplante) und vorübergehende geringere Gewinne (noch nicht einmal Verluste) umfassen. Diese Formulierung ist daher untauglich und auch nicht angemessen.

c) Proportionalitätsgrundsatz und Auszahlung der variablen Vergütung (§ 6 Abs. 6)

Wir bitten, § 6 Wpl-VergV-E wie folgt zu formulieren:

„(6) Absatz 2 Nummer 8 und 9 sowie Absatz 5 ~~sind nicht anwendbar auf~~ gelten nicht für

- a) Wertpapierinstitute, die die Kriterien des § 44 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erfüllen oder
- b) Personen, deren jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person darstellt.

Abweichend von Satz 1 **Buchstabe a)** kann die Bundesanstalt die Anwendbarkeit des Absatzes 2 Nummern 8 und 9 sowie des Absatzes 5 anordnen, wenn dies aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit des Wertpapierinstituts, seiner internen Organisation oder den Eigenschaften der Gruppe, der das Wertpapierinstitut angehört, geboten ist. **Die BaFin wird die Wertpapierinstitute mindestens einmal jährlich darüber informieren, ob sie gemessen an der Bilanzsumme zu den drei größten mittleren Wertpapierinstituten mit Sitz in Deutschland gehören.**“

Begründung:

Wie bereits oben ausgeführt, fehlen wesentliche Aspekte des Proportionalitätsgrundsatzes, wonach die Vorgaben zur Auszahlung in Instrumenten bzw. die Rückzahlungsregeln (hier: Art. 32(1)(j) und (l) IFD) ausdrücklich nicht nur dann gelten sollen, wenn das Wertpapierinstitut selbst bestimmte Kriterien erfüllt. Vielmehr sollen diese Ausnahmen auch unabhängig von Größe und Art und Umfang der Geschäftsaktivitäten eines Wertpapierinstituts für Mitarbeiterkategorien gelten, deren variable Vergütung nicht mehr als 50.000 Euro beträgt. Dies ist im Sinne einer 1:1-Umsetzung des Art. 32(4)(b) IFD zwingend zu ergänzen.

Darüber hinaus geht der Verweis auf § 44 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 - 4 WpIG fehl. Die zitierte Vorschrift hat nur zwei Nummern, die zudem nicht kumulativ einschlägig sein müssen, sondern alternativ vorliegen können.

Der in Satz 2 enthaltene Vorbehalt ist entsprechend durch den Verweis auf Buchstabe a) anzupassen, da sich dieser nach Art. 32(6) IFD ausschließlich auf die Kriterien auf Ebene des Wertpapierinstituts bezieht.



Unabhängig davon sollte ausdrücklich ein Verfahren festgelegt werden, wonach die Wertpapierinstitute prüfen können, ob sie zu den drei größten mittleren Wertpapierinstituten mit Sitz in Deutschland gehören und damit auf bestimmte Umsetzungsprozesse in Bezug auf die variable Vergütung verzichten können. Wir haben daher einen Vorschlag aufgegriffen, wonach die BaFin die Unternehmen regelmäßig informiert, ob sie zu den drei größten mittleren Wertpapierinstituten in Deutschland gehören. Diese Informationen sollte sie aus den regelmäßigen Meldungen der Wertpapierinstitute erhalten.

5. Offenlegung (§ 14)

§ 14 Wpl-VergV-E sollte gestrichen werden.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Wpl-VergV-E Offenlegungspflichten zur Vergütung vorsieht, obwohl entsprechende Regelungen bereits abschließend und unmittelbar verbindlich in Artikel 51(1)(c) IFR enthalten sind; konkretisierende RTS befinden sich in Vorbereitung. Da die Anforderungen des § 14 Wpl-VergV-E über die der EU-Verordnung hinausgehen, handelt es sich zudem um Gold-Plating zum Nachteil des Standortes Deutschland.

Artikel 4: Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV)

Wir beschränken uns vorerst auf die Neuregelung der **Auslagerungsanzeige in § 14 Wpl-AnzV-E** und bitten, Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Wir begrüßen sehr, dass die Auslagerungsanzeigen erst dann einzureichen sind, wenn die BaFin das elektronische Einreichungsverfahren zur Verfügung stellt.

Wir wenden uns jedoch gegen die in § 14 Abs. 2 Wpl-AnzV-E festgelegte Anforderung, dass die BaFin künftig im Rahmen einer elektronischen Meldung vorgeben soll, welche Auslagerungen als wesentlich angesehen werden sollen und damit anzeigepflichtig sind. Aus unserer Sicht widerspricht dies den folgenden Grundsätzen:

1. Die Feststellung, ob eine Auslagerung als wesentlich einzustufen ist, trifft immer das Wertpapierinstitut in eigenem Ermessen und unter Beachtung der Vorgaben in Art. 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.
2. Nach dem Verordnungsentwurf ist nicht erkennbar, inwieweit die Vorgaben der BaFin im elektronischen Meldeverfahren überprüfbar sind und Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sein sollen.
3. § 40 Abs. 4 WpIG enthält eine separate Verordnungsermächtigung, die nähere Bestimmungen zu Auslagerungen (z. B. auch über das Vorliegen einer Auslagerung) erlassen soll.
4. Die Auslagerungsanzeigen sollen künftig für sämtliche Sektoren (Banken, Versicherer, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Wertpapierinstitute) elektronisch erfolgen. Damit sollte die für die Praxis wichtige Frage über Wesentlichkeit auch sektorübergreifend erörtert werden. Insbesondere ist nicht klar, ob das für die Wertpapierinstitute geltend Meldeformular für Auslagerungsanzeigen auch gleichzeitig von anderen beaufsichtigten Unternehmen genutzt werden soll.

Grundsätzlich können wir den Ansatz der BaFin nachvollziehen, dass die Anzeigen in einem elektronischen Verfahren auch datentechnisch weiterverarbeitet werden können. Hierzu bedarf es jedoch einer



generellen Befassung, wie man diese Anzeigen standardisieren kann. Dabei muss es auch möglich sein, Freitextfelder zu nutzen. Wir regen daher an, diese Frage der noch zu erlassenen neuen Rechtsverordnung mit näheren Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der elektronischen Anzeigen nach § 14 Abs. 3 WpIG zu überlassen.



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR FINANCIAL STABILITY, FINANCIAL SERVICES AND CAPITAL
MARKETS UNION

The Director-General

Brussels
FISMA/DDG.D.1(2021)2202244

Ms Irene Tinagli
Chair of the Committee on
Economic and Monetary Affairs
(irene.tinagli@europarl.europa.eu)

Mr João Leão
President of the Ecofin Council,
Council of the European Union
(gabinete.ministro@mf.gov.pt)

**Subject: Information on three-month period from Article 10(1), fourth
subparagraph, of the EBA Regulation**

Dear Ms Tinagli, Mr Leão,

On 16 December 2020 the European Banking Authority (EBA) submitted to the European Commission seven draft regulatory technical standards (RTS) on the prudential treatment of investment firms¹.

In accordance with the fourth subparagraph of Article 10(1) of the Regulation (EU) No 1093/2010 (“EBA Regulation”²), the Commission informs the European Parliament and the Council that those draft RTS could not be adopted by the Commission within the three-month period, as some adjustments to the initial drafts are in the course of being discussed, which requires additional time in the adoption process.

The Commission is working closely with the EBA to ensure that these RTS be adopted as soon as possible.

Yours sincerely,

Electronically signed

John BERRIGAN

Contact: FISMA-D1@ec.europa.eu

¹ <https://www.eba.europa.eu/eba-publish-final-draft-technical-standards-prudential-treatment-investment-firms>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02010R1093-20200101>